**Hendrik Vogel**

# Vor- und Nachteile der Einschaltung einer vermögensverwaltenden GmbH bei Kapitalvermögen

**Studienarbeit**

GRIN

BEI GRIN MACHT SICH IHR
WISSEN BEZAHLT

- Wir veröffentlichen Ihre Hausarbeit,
  Bachelor- und Masterarbeit

- Ihr eigenes eBook und Buch -
  weltweit in allen wichtigen Shops

- Verdienen Sie an jedem Verkauf

Jetzt bei www.GRIN.com hochladen
und kostenlos publizieren

GRIN

**Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:**

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.dnb.de/ abrufbar.

Dieses Werk sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme. Alle Rechte, auch die des auszugsweisen Nachdrucks, der fotomechanischen Wiedergabe (einschließlich Mikrokopie) sowie der Auswertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen, vorbehalten.

**Impressum:**

Copyright © 2019 GRIN Verlag
ISBN: 9783346585790

**Dieses Buch bei GRIN:**

https://www.grin.com/document/1169577

**Hendrik Vogel**

# Vor- und Nachteile der Einschaltung einer vermögens-verwaltenden GmbH bei Kapitalvermögen

GRIN Verlag

**GRIN - Your knowledge has value**

Der GRIN Verlag publiziert seit 1998 wissenschaftliche Arbeiten von Studenten, Hochschullehrern und anderen Akademikern als eBook und gedrucktes Buch. Die Verlagswebsite www.grin.com ist die ideale Plattform zur Veröffentlichung von Hausarbeiten, Abschlussarbeiten, wissenschaftlichen Aufsätzen, Dissertationen und Fachbüchern.

**Besuchen Sie uns im Internet:**

http://www.grin.com/

http://www.facebook.com/grincom

http://www.twitter.com/grin_com

**FOM Hochschule für Oekonomie & Management Essen**

**Standort Dortmund**

**Berufsbegleitender Studiengang Steuerrecht (L.L.B.)**

**6. Semester**

**Seminararbeit in Steuerplanung und Steuergestaltung**

# Vor- und Nachteile der Einschaltung einer vermögensverwaltenden GmbH bei Kapitalvermögen

Verfasser: Hendrik Vogel

Abgabetermin: 31. August 2019

**Inhaltsverzeichnis**


| | |
|---|---|
| Abbildungsverzeichnis | III |
| Abkürzungsverzeichnis | V |
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Die Einschaltung einer vermögensverwaltenden GmbH bei Kapitalvermögen | 3 |
| 2.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG | 3 |
| 2.1.1 Kurzer Überblick über die Einkünfte des § 20 EStG | 3 |
| 2.1.2 Besteuerungssystematik bei Kapitalvermögen im EStG | 4 |
| 2.1.2.1 Sondervorschriften des § 20 EStG | 4 |
| 2.1.2.2 Abgeltungsteuer und ausgewählte Wahlrechte nach § 32d EStG | 6 |
| 2.2 Vor- und Nachteile einer GmbH | 8 |
| 2.2.1 Rechtliche und wirtschaftliche Aspekte | 8 |
| 2.2.2 Besteuerung der GmbH | 10 |
| 2.2.2.1 Körperschaftsteuerliche Aspekte | 10 |
| 2.2.2.2 Gewerbesteuerliche Aspekte | 13 |
| 2.3 Steuerbelastungsvergleich | 15 |
| 3. Fazit | 18 |
| Literaturverzeichnis | VI |
| Rechtsprechungsverzeichnis | VIII |
| Verwaltungsanweisungsverzeichnis | IX |
| Internetquellenverzeichnis | X |

## Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Annahmen für die Wertentwicklung der Wertpapieranlage 15

**Abkürzungsverzeichnis**

| | |
|---|---|
| Abs. | Absatz |
| AO | Abgabenordnung |
| Aufl. | Auflage |
| BewG | Bewertungsgesetz |
| BFH | Bundesfinanzhof |
| BFH/NV | Sammlung über nicht veröffentlichte Urteile des Bundesfinanzhofs |
| BGB | Bürgerliches Gesetzbuch |
| BMF | Bundesministerium für Finanzen |
| BStBl | Bundessteuerblatt |
| BVerfG | Bundesverfassungsgericht |
| bzw. | beziehungsweise |
| DAX | Deutscher Aktienindex |
| DStR | Deutsches Steuerrecht |
| EFG | Entscheidungen der Finanzgerichte |
| EStG | Einkommensteuergesetz |
| EZB | Europäische Zentralbank |
| f. | folgende |
| ff. | fort folgend |
| FG | Finanzgericht |
| FOM | Hochschule für Oekonomie und Management |
| GewSt | Gewerbesteuer |
| GewStG | Gewerbesteuergesetz |
| ggfs. | gegebenenfalls |

| | |
|---|---|
| GmbH | Gesellschaft mit beschränkter Haftung |
| GmbHG | GmbH-Gesetz |
| HGB | Handelsgesetzbuch |
| Hrsg. | Herausgeber |
| InsO | Insolvenzordnung |
| i. S. d. | im Sinne des |
| i. V. m. | in Verbindung mit |
| KapErSt | Kapitalertragsteuer |
| KKB | Kanzler, Kraft, Bäuml |
| KSt | Körperschaftsteuer |
| KStG | Körperschaftsteuergesetz |
| Nr. | Nummer |
| OFD | Oberfinanzdirektion |
| Rnd. | Randziffer |
| S. | Seite |
| s. | Satz |
| sog. | sogenannt |
| URL | Uniform resource locator |
| vGA | verdeckte Gewinnausschüttung |
| vgl. | vergleiche |

## 1. Einleitung

In Zeiten von niedrigen Zinsen[1] und demografischem Wandel, wodurch Altersarmut im Rentenalter droht, wird die private Altersvorsorge zunehmend wichtiger. Um dieser Problematik entgegen zu treten, bietet sich die Möglichkeit in verschiedene Finanzprodukte zu investieren. Dabei kann es sich um private Rentenversicherungen, Aktien und Aktienfonds oder Staatsanleihen handeln. Gerade bei Aktien und Aktienfonds sind trotz niedriger Zinsen höhere Renditen möglich.[2] Des Weiteren baut sich neben der Haupteinkunftsquelle eine weitere Einkunftsquelle aus Dividenden und Zinsen auf. Die erwirtschafteten Einkünfte unterliegen in Deutschland grundsätzlich der Besteuerung. Die anfallenden Steuern schmälern jedoch die Rendite.

Diese Arbeit setzt sich deshalb zum Ziel die Besteuerung von Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 EStG im Privatbesitz mit der Besteuerung Einkünfte aus Kapitalvermögen im Besitz einer Kapitalgesellschaft zu vergleichen. Durch diesen Vergleich soll herausgearbeitet werden, ob durch die Einschaltung einer Kapitalgesellschaft die steuerliche Belastung reduziert werden kann. Hierzu sind insbesondere die laufenden Kosten einer Kapitalgesellschaft und die unterschiedliche Besteuerungssystematiken zu beachten. Hierzu wird anhand verschiedener Fallkonstellationen die Steuerbelastung vergleichen und herausgearbeitet, bei welchen Einkommensverhältnissen sich die Einschaltung einer Kapitalgesellschaft lohnen könnte. Die abschließende Entscheidung bleibt den Mandanten überlassen, jedoch könnte ihnen hierdurch eine Alternative vorgeschlagen werden, um gestalterisch Einfluss auf die eigene Steuerbelastung zu nehmen. Als Kapitalgesellschaft wird in dieser Arbeit eine GmbH gewählt.

Zum Zwecke der Vergleichbarkeit der Steuerbelastung werden zunächst die Einnahmen des § 20 EStG dargestellt und die Besteuerungssystematik herausgearbeitet. Insbeson-

---

[1] Die Leitzinssätze der Europäischen Zentralbank betragen zwischen -0,4 % und 0,25 % wodurch der Basiszinssatz nach § 247 BGB zum 1. Juli 2019 nach § 247 BGB -0,88 % beträgt. Vgl. EZB-Zinssätze
URL: https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/eurosystem/ezb-zinssaetze-607780, Abruf 29. Juli 2019;
Vgl. Basiszinssatz nach § 247 BGB

URL: https://www.bundesbank.de/de/bundesbank/organisation/agb-und-regelungen/basiszinssatz-607820, Abruf 29. Juli 2019.

[2] Vgl. 50 Jahre Aktien-Renditen – Das DAX-Rendite-Dreieck des Deutschen Aktieninstituts
URL: https://www.dai.de/files/dai_usercontent/dokumente/renditedreieck/181231%20DAX-Rendite-Dreieck%2050%20Jahre%20Web.pdf, Abruf 1. Juli 2019.

dere wird dabei auf die Abgeltungsteuer nach § 32d Abs. 1 EStG eingegangen. Im zweiten Schritt wird die GmbH betrachtet. Hierzu werden rechtliche und wirtschaftliche Aspekte und die Besteuerung einer GmbH untersucht. Insbesondere wird auf die Gründungsvoraussetzungen und einzelne Normen des KStG und des GewStG eingegangen. Abschließend soll der Steuerbelastungsvergleich herausstellen, ob sich die Einschaltung einer GmbH aus steuerlicher Sicht lohnen kann und inwieweit sich ein möglicher Zinseszinseffekt auf das Vermögen auswirken kann. Die gewonnenen Erkenntnisse und das Ausmaß der Zielerreichung werden abschließend im Fazit betrachtet und die methodische Vorgehensweise kritisch reflektiert.

## 2. Die Einschaltung einer vermögensverwaltenden GmbH bei Kapitalvermögen

### 2.1 Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG

#### 2.1.1 Kurzer Überblick über die Einkünfte des § 20 EStG

Der § 20 EStG befasst sich mit der Besteuerung der Erträge aus Kapitalvermögen. Die Norm zählt die steuerpflichtigen Kapitalerträge abschließend auf.[3] Der Wortlaut des Katalogs des § 20 EStG erlaubt auch solche Einnahmen der Besteuerung zu unterwerfen, die nach dem Sinn und Zweck der einschlägigen Norm erfasst werden sollen.[4] Die Kapitalerträge lassen sich grundsätzlich in zwei Kategorien unterteilen. Zunächst werden die laufenden Kapitalerträge in § 20 Abs. 1 EStG beschrieben. Hierzu zählen insbesondere gemäß § 20 Abs. 1 Nr. s. 1 EStG Gewinnanteile und Dividenden sowie verdeckte Gewinnausschüttung[5] gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 s. 2 EStG.[6] Auszahlungen aus dem steuerlichen Einlagekonto des § 27 KStG gehören gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 1 s. 3 EStG nicht zu den steuerpflichtigen Kapitalerträgen.[7] Ebenfalls zu den Einkünften des § 20 Abs. 1 EStG gehören die Einkünfte einer typisch stillen Gesellschaft[8] und aus einem partiarischen Darlehen[9]. Letztlich sind auch die Erträge aus sonstigen Kapitalforderungen gemäß § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG zu nennen. Hierunter fallen insbesondere Zinsen für die Überlassung von Kapital in Form von Darlehen oder Guthaben bei den Banken.[10]

---

[3] Vgl. KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 3.

[4] Vgl. Dinkelbach, Ertragsteuern, S. 110; KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 3.

[5] Eine vGA ist eine Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung die sich auf den Unterschiedsbetrag des § 4 Abs. 1 EStG auswirkt, durch das Gesellschafterverhältnis veranlasst und in keinem Zusammenhang mit einer offenen Gewinnausschüttung steht.
Vgl. BFH-Urteil vom 5.3.2008 - I R 45/07; BFH- Urteil vom 8.10.2008 - I R 61/07; BFH-Urteil vom 9.11.2005 - I R 89/04; Fehrenbacher/Fehrenbacher, § 8 Rnd. 247.

[6] Vgl. Ashauer-Moll, Abgeltungsteuer, S. 11; Dinkelbach, Ertragsteuern, S. 112; KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 34 ff..

[7] Vgl. Dinkelbach, Ertragsteuern, S. 113; Rhodius, KapErSt, S. 44; KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 44.

[8] Bei einer typisch stillen Gesellschaft leistet der stille Gesellschafter eine Einlage in ein Unternehmen und erhält hierfür eine Gewinnbeteiligung. Dies gilt nur soweit dieser nicht als Mitunternehmer anzusehen ist. Das ist dann der Fall, wenn er kein Mitunternehmerrisiko trägt oder keine Mitunternehmerinitiative vorhanden ist. Vgl. BFH-Urteil vom 22.7.1997 - VIII R 12/96; KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 65.

[9] Bei einem partiarischen Darlehen werden neben der üblichen Verzinsung für die Kapitalüberlassung auch eine Gewinnbeteiligung vereinbart. Vgl. KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 68.

[10] Vgl. Dinkelbach, Ertragsteuern, S. 114; KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 105.

Durch § 20 Abs. 2 EStG werden die steuerpflichtigen Veräußerungsgewinne geregelt. Zu diesen Einkünften zählen insbesondere Gewinne aus der Veräußerung von Beteiligung an Körperschaften gemäß § 20 Abs. 2 s. 1 Nr. 1 EStG. Zum Beispiel fallen hierunter Aktienveräußerungen und Veräußerungen von Investmentfonds. Der Veräußerungsgewinn i. S. d. § 20 Abs. 2 EStG ist gemäß § 20 Abs. 4 s. 1 EStG der Unterschiedsbetrag zwischen dem Veräußerungspreis und den Anschaffungskosten abzüglich der im unmittelbaren Zusammenhang mit der Veräußerung stehenden Kosten.[11] Im Falle einer verdeckten Einlage tritt gemäß § 20 Abs. 4 s. 2 EStG der gemeine Wert[12] an die Stelle des Veräußerungspreises.[13] Ist das Wirtschaftsgut aus einem Betriebsvermögen in das Privatvermögen überführt worden, so tritt nach § 20 Abs. 4 s. 3 EStG der gemeine Wert bzw. der Teilwert an die Stelle der Anschaffungskosten.[14] Bei der Ermittlung des Veräußerungsgewinns ist gemäß § 20 Abs. 4 s. 7 EStG zu unterstellen, dass die zuerst angeschafften Wertpapiere zuerst veräußert werden (first-in-first-out-Methode).[15]

### 2.1.2 Besteuerungssystematik bei Kapitalvermögen im EStG

#### 2.1.2.1 Sondervorschriften des § 20 EStG

Bei den Einkünften aus Kapitalvermögen i. S. d. § 20 EStG gilt das sog. Subsidiaritätsprinz gemäß § 20 Abs. 8 EStG. Demnach sind Einkünfte i. S. d. § 20 EStG diesen nur zuzurechnen, wenn die Einkünfte weder zu den Gewinneinkünften i. S. d. §§ 13 – 18 EStG noch zu Einkünften aus Vermietung und Verpachtung i. S. d. § 21 EStG gehören.[16] Das bedeutet, dass der § 20 EStG eine untergeordnete Rolle bei der Zuordnung der Einkünfte einnimmt. Stehen die Einkünfte im Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsart, sind diese Einkünfte dieser Einkunftsart vorrangig zuzuordnen.[17]

---

[11] Vgl. KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 271 ff.; Rhodius, KapErSt, S. 53 f..

[12] Der gemeine Wert eines Wirtschaftsguts entspricht gemäß § 9 Abs. 1 s. 1 BewG dem Preis, der im gewöhnlichen Geschäftsverehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsguts bei einer Einzelveräußerung erzielt worden wäre. Oder laut BFH-Urteil vom 24.2.1994 der Wert, der ein gedachter Erwerber des gesamten Unternehmens unter der Prämisse der Unternehmensfortführung dem jeweiligen Wirtschaftsgut zubilligen würde. Vgl. BFH-Urteil vom 24.02.1994 - IV R 18/92.

[13] Vgl. Ashauer-Moll, Abgeltungsteuer, S. 50; KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 286.

[14] Vgl. KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 287; Ashauer-Moll, Abgeltungsteuer, S. 50 f..

[15] Vgl. Dinkelbach, Ertragsteuern, S. 121; Rhodius, KapErSt, S. 52; KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 292.

[16] Vgl. Rhodius, KapErSt, S. 27; KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 455; Ashauer-Moll, Abgeltungsteuer, S.5.

[17] Vgl. KKB/Kempf, § 20 EStG Rnd. 455; Dinkelbach, Ertragsteuern, S. 40 f..